

RS OGH 1998/6/16 4Ob147/98s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1998

Norm

FamLAG §46a

JWG §40

Rechtssatz

Das Familienlastenausgleichsgesetz versteht - wie sich aus seinem klaren Wortlaut, insbesondere auch aus § 46a ergibt - unter "Person" nur eine natürliche Person, nicht aber auch eine Institution nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die Pflege und Erziehungsleistungen im Rahmen der Erziehungshilfe erbringt. Für eine direkte - wie auch indirekte - Inanspruchnahme der Familienbeihilfe durch den die volle Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz leistenden Jugendwohlfahrtsträger fehlen somit die gesetzlichen Voraussetzungen. Der Jugendwohlfahrtsträger kann seinen Anspruch nur gemäß § 40 JWG im Umfang des vom Unterhaltpflichtigen leistenden Unterhalt begehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 147/98s

Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 147/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110107

Dokumentnummer

JJR_19980616_OGH0002_0040OB00147_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at